

## Stadt Gaildorf

### Landkreis Schwäbisch Hall

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 23. April 2008 (zuletzt geändert am 27. Mai 2009) folgende

#### **Belegungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der städtischen Sportstätten, Veranstaltungs- und sonstigen Räume sowie das Lehrschwimmbecken**

beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die unter Absatz 2 aufgeführten städtischen Sportstätten (Turn- und Sporthallen, Freisportflächen), Veranstaltungsräume und sonstigen Räume sowie das Lehrschwimmbecken dienen dem Schulunterricht der von der Stadt Gaildorf getragenen Schulen, sofern eine grundsätzliche schulische Nutzung erfolgt. Sie werden darüber hinaus nach Maßgabe von § 51 Schulgesetz als öffentliche Einrichtung i. S. d. § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung dem nach diesen Richtlinien berechtigten Nutzerkreis (nach § 2 Abs. 2) für den Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie für (Sport-) Veranstaltungen, zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Sportstätten, Veranstaltungsräume und sonstigen Räume sowie das Lehrschwimmbecken werden entsprechend der nachfolgenden Tabelle in Übungseinheiten eingeteilt:

Raum	Übungseinheiten
<b>1. Hallenflächen</b>	
<u>Sporthalle Gaildorf</u>	
- Altbau	
Hallenteil 1	1,00
Hallenteil 2	1,00
Hallenteil 3	1,00
Gymnastikraum	0,25
- Neubau	
Hallenteil 1	1,00
Hallenteil 2	1,00
Gymnastikraum	0,40
<u>Limpurg-Halle</u>	
Schenk-Albrecht-S.	1,00
Gymnastikraum	0,25
<u>Turn- und Festhallen</u>	
Hohbühlhalle	1,00
Halle Ottendorf	1,00
Halle Unterrot	1,00

...

Raum	Übungseinheiten
<b>2. Freiflächen</b>	
<u>Gaildorf</u>	
Hauptplatz	2,00
Neuer Sportplatz	2,00
Kleinspielfeld	0,50
Rundlaufbahn	1,00
Trainingsplatz Münster	1,00
<u>Eutendorf</u>	
Hauptplatz	2,00
Trainingsplatz	1,00
<u>Ottendorf</u>	
Hauptplatz	2,00
Trainingsplatz	1,00
<u>Unterrot</u>	
Hauptplatz	2,00
Trainingsplatz	1,00
<b>3. Sonstige Einrichtungen</b>	
Lehrschwimmbecken	2,00

## § 2 Vergaberichtlinien

### (1) Zuständigkeit

Freie Belegungszeiten für den regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetrieb bzw. die Belegungen für den Wettkampfbetrieb, sonstiger Nutzung und Veranstaltungen der in § 1 aufgeführten städtischen Sportstätten, Veranstaltungsräume und sonstigen Räume sowie des Lehrschwimmbeckens müssen rechtzeitig schriftlich bei der Liegenschaftsverwaltung beantragt werden.

Belegungswünsche für den regelmäßigen Trainings- und Übungsbetrieb können nur berücksichtigt werden, sofern diese bis zum 31. Juli eines jeden Jahres bei der Liegenschaftsverwaltung eingegangen sind.

Die Vergabe erfolgt durch die Liegenschaftsverwaltung. Der dem Verein zugegangene Belegungsplan gilt als Benutzungserlaubnis. Sonstige Nutzer können im Rahmen freier Kapazitäten eine Nutzungserlaubnis erhalten.

### (2) Berechtigter Nutzerkreis

Als berechtigter Nutzerkreis gilt:

1. bei Sportstätten (Turn- und Sporthallen sowie Freisportflächen)

1.1 Gaildorfer Sportvereine, die folgende Kriterien erfüllen:

- a) Der Verein muss seinen Sitz in Gaildorf haben und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Hall eingetragen sein. Gleichgestellt sind Ortsverbände überörtlicher Vereine und Organisationen.

- b) Die Gemeinnützigkeit des Vereins muss anerkannt sein.
- c) Der Verein muss Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) oder einer dem WLSB oder dem Deutschen Sportbund (DSB) angeschlossenen Organisation sein.
- d) Der Verein muss in der Regel mindestens 25 Mitglieder haben.  
Vereine, die dem WLSB angehören, weisen die Mitgliederzahl durch die Bestandserhebung des WLSB nach. Bei anderen Organisationen erfolgt die Bestätigung durch den jeweiligen Dachverband.
- e) Der Anspruch auf Überlassung und Nutzung der Sportstätten gilt vorrangig für Mitglieder der Vereine.

1.2 sonstige Organisationen, Gruppen oder Dritte.

2. bei Veranstaltungs-, Vereins- und Unterrichtsräumen sowie sonstigen städtischen Räumen

2.1 Gaildorfer Vereine entsprechend ihren satzungsmäßigen Zielen, die folgende Kriterien erfüllen:

- a) Der Verein muss seinen Sitz in Gaildorf haben und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Hall eingetragen sein.  
Gleichgestellt sind Ortsverbände überörtlicher Vereine und Organisationen.
- b) Die Gemeinnützigkeit des Vereins muss anerkannt sein.
- c) Der Verein bzw. Ortsverband muss in der Regel mindestens 25 Mitglieder haben.
- d) Die Mitgliederzahl wird durch eine Bestätigung vom jeweiligen Dachverband oder übergeordneten Fachverband, sofern ein solcher besteht, nachgewiesen.
- e) Der Anspruch auf Überlassung und Nutzung der Veranstaltungs- oder Unterrichtsräume gilt vorrangig für Mitglieder der Vereine.

2.2 sonstige Organisationen, Gruppen oder Dritte.

### (3) Benutzungszeiten

1. Die Benutzung der städtischen Sportstätten, Veranstaltungsräume und sonstigen städtischen Räume sowie des Lehrschwimmbeckens bleibt, sofern eine grundsätzliche schulische Nutzung erfolgt, in der Regel montags bis freitags bis 17.00 Uhr den Gaidorfer Schulen vorbehalten. Wird ein Raum bzw. eine Sportstätte vor 17.00 Uhr nicht schulisch genutzt, kann er/sie an den unter § 2 Abs. 2 genannten Nutzerkreis vergeben werden.
2. Von montags bis freitags werden in der Zeit von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr die Sportstätten grundsätzlich dem Benutzerkreis nach § 2 Abs. 2 zur Verfügung gestellt. Die Einzelbelegung erfolgt auf Antrag (vgl. § 2 Abs. 1). Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht an andere Nutzer weitergegeben werden.
3. Das Liegenschaftsamt stellt jeweils für den Zeitraum 01.10. bis 30.09. Belegungspläne für die regelmäßige Nutzung auf.
4. An den Wochenenden findet im Allgemeinen kein Trainings- und Übungsbetrieb statt.  
In Ausnahmefällen kann dieser, auf schriftlichen Antrag hin, zugelassen werden. Die Sportstätten stehen am Wochenende den verbandsseitig vorgeschriebenen Punktspielen, Wertungsspielen oder Meisterschaften sowie internen Vereinsmeisterschaften und sonstigen Sportveranstaltungen zur Verfügung; die Mehrzweckhallen und Veranstaltungsräume verschiedenen rechtzeitig angemeldeten Veranstaltungen.
5. Die nähere Regelung der Benutzungszeiten von städtischen Veranstaltungsräumen und sonstigen Räumen erfolgt im Einzelfall.
6. Grundsätzlich sind die Turn- und Sporthallen in den Ferien geschlossen.

### (4) Vergabekriterien

1. Trainings- und Übungsbetrieb, sonstige Nutzung
  - 1.1 Die verschiedenen städtischen Sportstätten, Veranstaltungsräume und sonstigen Räume sowie das Lehrschwimmbecken werden nach ihrer Größe in Übungseinheiten (ÜE) eingeteilt (vgl. § 1 Abs. 2). Eine objektiv mögliche Teilbarkeit der Hallen bzw. Räume wird bei der Vergabe von Übungs- und Trainingsstunden berücksichtigt, so weit es die jeweilige Nutzung erlaubt.

1.2 Bei der Vergabe ist es erforderlich von einheitlichen Zeiteinheiten (ZE) auszugehen:

- a) Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen  
Bei der Hallenvergabe werden ZE mit je 45 Minuten zu Grunde gelegt.
- b) Sportfreianlagen  
Die ZE beträgt bei Sportfreianlagen 45 Minuten.
- c) Sonstige Einrichtungen
  - c1) Lehrschwimmbecken - Hier werden ebenfalls ZE mit je 45 Minuten zu Grunde gelegt.
  - c2) Unterrichtsräume und sonstige städtische Räume – Hier werden durch gesonderten Gemeinderatsbeschluss privatrechtliche Regelungen getroffen

1.3 Bei der Vergabe der städtischen Sportstätten, Veranstaltungsräume und sonstigen Räume sowie des Lehrschwimmbeckens sind zunächst die spezifischen Bedürfnisse (Hallengröße usw.) der einzelnen Gruppe zu berücksichtigen.

1.4 Benutzergruppen, die Sportarten ausüben, für die eine Hallennutzung nicht zwingend erforderlich ist, können bei der Raumvergabe nur nachrangig berücksichtigt werden. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen diese Gruppen einen wichtigen Grund, der für die Hallennutzung spricht, nachweisen können.

1.5 Bei der Vergabe von Belegungszeiten wird den an verbandsseitig vorgeschriebenen Punktspielen, Wertungsspielen oder Meisterschaften teilnehmenden Vereinen Vorrang eingeräumt.

1.6 Für die Vergabe der unter § 1 genannten Räumlichkeiten und Sportfreianlagen ist eine durchschnittliche Mindestanzahl aktiver Teilnehmer erforderlich. Bei der Verteilung sind in der Regel nur Gruppen mit mindestens 8 Teilnehmern pro Übungseinheit zu berücksichtigen.

1.7 Bei Wegfall des Bedarfs oder vorübergehender Nichtausnutzung der zugewiesenen Belegzeiten ist dem Liegenschaftsamt unverzüglich Mitteilung zu machen.

1.8 Die Belegung der zugewiesenen Hallenstunden kann von der Stadt oder den von ihr dazu besonders beauftragten Personen jederzeit überprüft werden. Bei zweckfremder Belegung oder mangelnder Ausnutzung können Belegungszeiten anderweitig vergeben werden.

2. Vergabe für sonstige Veranstaltungen

- 2.1 Am Wochenende stehen die Sportstätten vorrangig den verbandsseitig vorgeschriebenen Punktspielen, Wertungsspielen oder Meisterschaften sowie internen Meisterschaften der Vereine zur Verfügung.
- 2.2 Die Vergabe für sonstige Veranstaltungen erfolgt auf schriftlichen Antrag.

### **§ 3 Benutzungsentgelte**

#### (1) Grundsätze

Für die Überlassung der städtischen Sportstätten, Veranstaltungsräume und sonstigen städtischen Räume sowie des Lehrschwimmbeckens werden Benutzungsentgelte erhoben. Durch die Benutzungsentgelte beteiligen sich die Nutzer an den Betriebskosten.

#### (2) Trainings- und Übungsbetrieb

1. Die Benutzungsentgelte werden beim Trainings- und Übungsbetrieb pro Übungseinheit (ÜE) (vgl. § 2 Abs. 4 Nr. 1) festgesetzt und berechnet. Dazu werden die verschiedenen städt. Sportstätten, Veranstaltungsräume und sonstigen städtischen Räume sowie das Lehrschwimmbecken nach ihrer Größe in Übungseinheiten eingeteilt (vgl. § 1).
2. Für die Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen, die Sportfreianlagen und das Lehrschwimmbecken werden Benutzungsentgelte je 1,0 Übungseinheiten im Sinne von § 1 Abs. 2 in Höhe von 3,00 € pro Zeiteinheit erhoben.  
Soweit diese Benutzungsentgelte der Umsatzsteuer unterliegen, kommt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzu.
3. Die Nutzung für verbandsseitig vorgeschriebene Punktspiele, Wertungsspiele oder Meisterschaften sowie interne Meisterschaften der Nutzer nach § 2 Abs. 2 Nr. 1.1 und 2.1 sind mit den Benutzungsentgelten für die Übungseinheiten abgedeckt.
4. Die Benutzungsentgelte für die Vereine werden als jährlicher Pauschalbetrag erhoben. Im Übrigen gilt die Hallengebührensatzung.

5. Der jährliche Pauschalbetrag wird folgendermaßen berechnet:
  - 5.1 Turn- und Sporthallen, Veranstaltungsräume und sonstige städtische Räume sowie das Lehrschwimmbecken  
Es wird von einer durchschnittlichen Jahresbelegung von 38 Wochen ausgegangen. Dabei sind die Schulferien und sonstige Ausfallzeiten (Reparaturen, Schulveranstaltungen etc.) bereits berücksichtigt.  
Bei der saisonalen Belegung durch Fußballvereine wird von einer Jahresbelegung von 20 Wochen ausgegangen.  
Wird ausnahmsweise in den Ferien trainiert (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 6) werden diese Nutzungen zusätzlich berechnet.
  - 5.2 Freisportanlagen  
Bei Leichtathletikanlagen wird eine Jahresbelegung von 20 Wochen, bei sonstigen Freisportanlagen (z.B. Sportplätzen) werden 38 Wochen festgesetzt.
6. Die Gebührensschuld entsteht mit dem Zugang des Belegungsplanes nach § 2 Abs. 1.
7. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides zahlungsfällig.

(3) Sonstige Nutzungen

Die Gebührenerhebung für sonstige Nutzungen erfolgt auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung städtischer Hallen und Räume anlässlich von Veranstaltungen (Hallengebührensatzung) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 4 Benutzungsordnung**

Bezüglich der bei der Benutzung der in § 1 Abs. 2 genannten Räume und Flächen gilt die Benutzungsordnung für städtische Sportstätten (Turn-, Fest- und Sporthallen, Freisportflächen), Veranstaltungsräume und sonstige städtische Räume in Gaidorf, Eutendorf, Ottendorf und Unterrot in ihrer jeweils gültigen Fassung; für die Benutzung des Lehrschwimmbekens gilt die Badeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 5 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

- (1) Diese Belegungs- und Entgeltordnung ist in dieser Fassung ab 1. Juni 2009 gültig.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des

...

Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.